

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der inno-tech Verpackungsmaschinen GmbH
(Stand: 30.04.2020)****§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten, wenn der Vertragspartner (nachfolgend: „Kunde“) „Unternehmer“ im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Diese AGB gelten für alle Leistungen und Lieferungen der inno-tech Verpackungsmaschinen GmbH (nachfolgend: „inno-tech“) – insbesondere für den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen i.S.d §§ 650, 433 BGB („Liefergegenstand“).

Diese AGB gelten ausschließlich. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass etwaige AGB des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) nicht Bestandteil des Vertrages werden. Die AGB des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn inno-tech ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende oder widersprechende AGB des Kunden gelten mithin nur, wenn sie von inno-tech in Textform anerkannt worden sind.
Diese AGB gelten zudem für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt.

§ 2 Auslandsgeschäfte; Vertragssprache

Diese AGB gelten auch für Auslandsgeschäfte.

Die Vertragssprache ist deutsch. Maßgeblich für den Inhalt und die Auslegung der vertraglichen Vereinbarungen ist jeweils die deutsche Sprachfassung.

Inno-tech richtet den Liefergegenstand, soweit nicht anders vereinbart, immer nach den in der Bundesrepublik Deutschland jeweils gültigen Bestimmungen ein. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verwendung der Produkte im Ausland, die Konformität der Produkte mit den maßgeblichen Rechtsordnungen und Standards (insbesondere zum Arbeits- sowie zum Umwelt- und Lärmschutz) selbst zu überprüfen und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Vereinbaren die Vertragsparteien eine Einrichtung nach den jeweils gültigen Bestimmungen eines anderen Landes als der Bundesrepublik Deutschland, so stellt der Kunde inno-tech die jeweils maßgeblichen Bestimmungen unentgeltlich in deutscher Sprache zur Verfügung.

§ 3 Lieferfrist, Lieferverzug

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, so sind die Angaben zur Lieferzeit unverbindlich.

Sofern inno-tech verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die inno-tech nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z.B. Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird inno-tech den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist inno-tech berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird inno-tech unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von inno-tech, wenn inno-tech ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder inno-tech noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder inno-tech im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

§ 4 Preise; Zahlungsbedingungen; Abschlagszahlungen

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese verstehen sich ab Werk, ausschließlich öffentlicher Abgaben wie Steuern, Zöllen, Gebühren, sowie Auslieferungskosten, Verpackung, Versicherung und sonstiger Nebenkosten.

Verlangt der Kunde die Verwendung anderer als von inno-tech üblicherweise verwendeter Bauteile für den Antrieb oder die Steuerung des Liefergegenstandes, so behält sich inno-tech die Berechnung eines Mehrpreises vor.

Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

Gestellte Rechnungen gelten als sachlich und rechnerisch richtig, wenn ihnen nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels – soweit dieses kürzer als 30 Tage ist, innerhalb von 30 Tagen – in Textform widersprochen wird. inno-tech wird den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.

Soweit nicht anders vereinbart, ist inno-tech berechtigt, entsprechend dem Wert der erbrachten Teilleistungen im Verhältnis zur geschuldeten Gesamtleistung wöchentlich oder monatlich angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Dies gilt insbesondere für erbrachte (Montage-)Leistungen, wenn die Leistungserbringung durch inno-tech auf Veranlassung des Kunden für einen nicht unerheblichen Zeitraum unterbrochen wurde.

Die Zurückhaltung von Zahlungen sowie die Aufrechnung mit durch inno-tech bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden sind nicht statthaft.

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist inno-tech über bestehende gesetzliche Zurückbehaltungsrechte hinaus dazu berechtigt, die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Serviceeinsätze) und Lieferungen (z.B. Ersatzteile) jeglicher Art zu verweigern, wenn offene Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden bestehen und auch innerhalb von 10 Tagen nach der 3. Mahnung kein diesbezüglicher Zahlungseingang festzustellen ist.

§ 5 Gefahrenübergang; Abnahme

Grundsätzlich geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

Bei Versendung der Ware auf Wunsch des Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits im Zeitpunkt der Absendung auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder inno-tech noch weitere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung des Liefergegenstandes, übernommen hat.

Soweit indes eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise unverzüglich nach der Meldung von inno-tech über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels nicht innerhalb von 2 Wochen nach Fertigstellung, so gilt die Leistung als abgenommen.

Kommt es zu einer Verzögerung der Versendung bzw. der Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die inno-tech nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. inno-tech verpflichtet sich, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherung zu bewirken, die der Kunde verlangt.

§ 6 Verzögerungen bei der Entgegennahme der Leistung

Kommt es zu einer Verzögerung des Versandes bzw. der Abnahme des Liefergegenstandes, nachdem inno-tech dem Kunden die Versand- bzw. die Abnahmefähigkeit und -bereitschaft mitgeteilt hat, aus Gründen, die inno-tech nicht zu vertreten hat, so ist der Kunde zum Ersatz von Mehraufwendungen für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstands verpflichtet.

§ 7 Verpackungsleistung von Verpackungsmaschinen; Originalmuster

Soweit Liefergegenstand eine Verpackungsmaschine ist, so kann inno-tech eine konkrete Verpackungsleistung der Maschine erst nach Prüfung der verbindlichen Originalmuster angeben. Im Vorfeld der Prüfung gemachte Angaben sind daher stets unverbindlich.

Die Originalmuster mit Eigenschaftsbeschreibung stellt der Kunde inno-tech gemäß deren Anforderungen kostenlos und frachtfrei zum Verbrauch zur Verfügung. Inno-tech haftet im Rahmen eines eventuellen Rückversandes der verbleibenden Originalmuster nicht für deren zufälligen Untergang.

Die von inno-tech gelieferten Verpackungsmaschinen erbringen ihre Leistung unter Berücksichtigung der vereinbarten Toleranz ausschließlich bei Verwendung des vereinbarten Originalmaterials (Packmittel, Füllgut).

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde andere Verpackungsmaterialien als die verbindlichen Originalmuster verwendet, übernimmt inno-tech keine Haftung.

§ 8 Schutzrechte

Der Kunde übernimmt für Pläne, Unterlagen, Zeichnungen, Muster und dergleichen, soweit sie von ihm selbst beizubringen sind, die alleinige Verantwortung. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen oder deren Ausführung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen.

Gegenüber dem Kunden ist inno-tech nicht dazu verpflichtet, zu prüfen, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund vom Kunden eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Machen Dritte gleichwohl Ansprüche wegen vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzungen von Schutzrechten unmittelbar gegenüber inno-tech geltend, die im Zusammenhang mit den durch den Kunden beizubringenden Gegenstände nach Abs. 1 stehen, so ist der Kunde verpflichtet, inno-tech schadlos zu halten.

§ 9 Gewährleistung; Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten; Mehrkosten bei Nacherfüllungsarbeiten

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln stehen dem Kunden gegenüber inno-tech die gesetzlichen Rechte nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu.

Dem Kunden stehen Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 381, § 377 HGB) nachgekommen ist.

Bei berechtigter und fristgerechter Mangelrüge hat der Kunde während des Gewährleistungszeitraums einen Anspruch auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist; hinsichtlich der Art der Nacherfüllung
– Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht inno-tech das Wahlrecht zu.

Sind Nachbesserungen an Liefergegenständen vorzunehmen, die durch den Kunden bereits an einen anderen als den vertraglichen Erfüllungsort verbracht wurden, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die durch die Nachbesserungsarbeiten an diesem Ort, der nicht der Erfüllungsort ist, entstehen. Dies gilt insbesondere für die Mehrkosten für die Gestellung der Monteure und Hilfskräfte zur Nachbesserung. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit das Verbringen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes entspricht.

Liegt tatsächlich kein Mangel vor, kann inno-tech vom Kunden die aus dem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (z.B. Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Kunden weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Kunde zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn diese ausschließlich auf einen Eingriff des Kunden in die Software des Liefergegenstandes zurückzuführen sind.

Im Übrigen bestehen Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 11 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 10 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt grundsätzlich 2 Jahre ab Gefahrenübergang.

Abweichend von Abs. 1 verjähren Mängelansprüche auch dann, wenn der Liefergegenstand nach Auslieferung bzw. Abnahme mehr als 6000 Stunden in Betrieb gewesen ist – keinesfalls verjähren die Mängelansprüche jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Gefahrenübergang. Maßgeblich für die Anzahl der Betriebsstunden ist die in der Software des Liefergegenstandes hinterlegte Betriebsstundenerfassung.

Abs. 1 und 2 gelten nicht, soweit das Gesetz längere Mindestverjährungsfristen (z.B. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch inno-tech, bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Insofern gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, haftet inno-tech bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet inno-tech – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung sowohl bei Vorsatz als auch bei grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet inno-tech nach gesetzlichen Vorschriften wie folgt:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von inno-tech jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- in allen sonstigen Fällen nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Die sich aus § 12 Abs. 2 dieser AGB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden inno-tech nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten indes nicht, soweit inno-tech eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz.

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Zur Sicherung der Zahlungsforderung gegen den Kunden hält sich inno-tech bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Vertrag das Eigentum an dem Liefergegenstand (Vorbehaltsware) vor.

Der Kunde ist dazu verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Bruch und Diebstahl in Höhe des Neuwerts des Liefergegenstandes zu versichern.

Der Kunde ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an inno-tech ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. inno-tech ermächtigt den Kunden widerruflich, die an inno-tech abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

inno-tech wird diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde die Dritten unverzüglich auf das Eigentum von inno-tech hinweisen und inno-tech hierüber informieren, um inno-tech die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, inno-tech die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, hat inno-tech das Recht, vom Liefervertrag zurückzutreten und vom Kunden die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

§ 13 Software

Für den Fall, dass im Lieferumfang Software enthalten ist, so wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dieser Software einschließlich ihrer Dokumentation durch inno-tech eingeräumt. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den Liefergegenstand, für den die Software bestimmt ist. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung ist eine Nutzung der Software auf mehr als einem System untersagt.

Der Kunde darf die im Lieferumfang enthaltene Software nur ändern, vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln, wie dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist (§§ 68a ff. UrhG). Dem Kunden ist es untersagt, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – zu entfernen oder zu ändern.

Sonstige Rechte an der im Lieferumfang enthaltenen Software verbleiben bei inno-tech oder dem Softwarelieferanten von inno-tech. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 14 Vermögensverschlechterung des Bestellers

Soweit inno-tech aus einem gegenseitigen Vertrag zur Vorleistung verpflichtet ist, kann inno-tech die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet, wenn inno-tech nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist (z.B. wesentliche Verschlechterung des Vermögens).

Falls der Kunde nicht innerhalb einer ihm von inno-tech gesetzten angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet, kann inno-tech sich vom Vertrag durch Erklärung des Rücktritts oder Ausspruch der Kündigung lösen. Dies gilt auch dann, wenn inno-tech die Leistung bereits ganz oder teilweise erbracht hat.

§ 15 Höhere Gewalt und Ähnliches – Force Majeure

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollten. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 16 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG).

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz von inno-tech jeweils zuständigem Gericht. inno-tech ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen; Datenschutz

Soweit inno-tech personenbezogene Daten – insbesondere im Rahmen vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen – verarbeitet, so erfolgt die Datenverarbeitung unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften. Der Kunde stellt in eigener Verantwortung sicher, dass die Informationen von inno-tech zur Datenverarbeitung nach Art. 12-14 DS-GVO allen in seinem Unternehmen betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Klausel eine andere, wirksame Regelung treffen, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR MONTAGE-/DIENSTLEISTUNGEN

Für Montage-/Dienstleistungen von inno-tech gelten zusätzlich die nachfolgenden AGB.

§ 18 Preise

Die Montage-/Dienstleistungen werden grundsätzlich nach Zeit- und sonstigem Aufwand zu den bei inno-tech bei Auftragserteilung geltenden Verrechnungssätzen für Montage-/Dienstleistungen abgerechnet. Sofern diese nicht beigefügt sind, werden diese dem Kunden durch inno-tech auf Aufforderung gern kostenlos übersandt.

Die für die Montage-/Dienstleistung erforderlichen Materialien werden entsprechend der tatsächlich benötigten Menge zu den jeweils bei Durchführung der Montag-/Dienstleistung bei inno-tech gültigen Preisen abgerechnet.

Servicepreise sind nicht rabattfähig.

§ 19 Reisekosten

Für die Anreise und Rückreise von/zu dem Standort von inno-tech werden Reisekosten berechnet, die sich aus den inno-tech Verrechnungssätzen für Montage-/Dienstleistungen ergeben. Bei mehrtägigen Montage-/Dienstleistungen beim Kunden, werden die anfallenden Auslagen für Fahrtgeld bzw. Kilometergeld für die Fahrten zwischen der Unterkunft und Baustelle berechnet. Wenn sich aus der Dauer von Fahrzeiten und Arbeitszeit Überstunden ergeben, werden diese mit dem entsprechenden Zuschlag berechnet.

Die Berechnung der Entfernung und Streckenzeiten erfolgt auf der Basis des Internet-Routenplaners Google-Maps unter Berücksichtigung der schnellsten Route.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand zzgl. aller Zuschläge und Gebühren.

§ 20 Arbeitszeiten

Die Normalarbeitszeiten der inno-tech-Monteur liegen von Montag bis Freitag im Zeitraum von 08:00 bis 16:45 Uhr (40 Stunden pro Woche ausschließlich der Ruhepausen) und schließen Arbeits-, Reise- und Wartestunden ein.

Mehrarbeits-/Überstunden können unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften vereinbart werden. Es sollten jedoch normalerweise 10 Stunden täglich, bzw. 50 Stunden wöchentlich, nicht überschritten werden.

Das Einholen evtl. erforderlicher behördlicher Genehmigungen bei der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde obliegt dem Kunden. In diesem Zusammenhang verweist inno-tech auf das Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Für Einsätze außerhalb der Normalarbeitszeit fallen Zuschläge auf den reguläre Stundensatz an, die sich aus den inno-tech Verrechnungssätzen für Montage-/Dienstleistungen ergeben.

§ 21 Leistungsnachweise

Der Kunde hat die erbrachten Leistungen auf Verlangen der Monteure von inno-tech mindestens einmal wöchentlich, spätestens jedoch nach Abschluss der Montage-/Dienstleistungen auf den Tätigkeitsberichten zu bescheinigen.

Vom Kunden unterschriebene Leistungsnachweise sind grundsätzlich unanfechtbare Abrechnungsgrundlagen.

§ 22 Bereitstellungsverpflichtung des Kunden

Der Kunde stellt die Maschinen, Anlagen und Ersatzteile zum vereinbarten Zeitpunkt und im vereinbarten Zeitraum produktionsfrei und sauber zur Ausführung der Arbeiten zur Verfügung. Zum Ende der Arbeiten stellt der Kunde auf Anforderung durch inno-tech und auf seine Kosten, Bedienpersonal, Füllungen, Verpackungsmaterial, periphere Maschinen usw. in ausreichender Menge und Qualität für Testzwecke zur Verfügung.

§ 23 Dauer der Montage-/Dienstleistung

Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, so sind die Angaben über die Dauer der Montage-/Dienstleistungen stets unverbindlich.

Sofern mit inno-tech eine verbindliche Dauer der Montage-/Dienstleistung vereinbart ist und sich diese aus Gründen, die inno-tech nicht zu vertreten hat, verlängert (z.B. Arbeitskampfmaßnahmen), wird inno-tech den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine angemessene Verlängerung der Montage-/Dienstleistungsdauer mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Montage-/Dienstleistungsdauer nicht erbringbar, ist inno-tech berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird inno-tech unverzüglich erstatten. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Kunde.

§ 24 Abschluss der Montage-/Dienstleistung; Abnahme der Montageleistung

Nach Beendigung der Montage-/Dienstleistung hat der Kunde deren Ausführung zu kontrollieren. Dies wird bekundet durch ein Serviceprotokoll bzw. einen Servicebericht. Der Kunde wird gebeten, das Serviceprotokoll bzw. den Servicebericht, die Abnahme der Montagearbeiten sowie Wartezeiten, die inno-tech nicht zu vertreten hat, gegenzuzeichnen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 3 dieser AGB.

§ 25 Mängelgewährleistung

Mängel der Montage-/Dienstleistung hat der Kunde unverzüglich in Textform bei inno-tech anzuzeigen.

Der Kunde hat inno-tech grundsätzlich die Gelegenheit zur Nacherfüllung – auf Verlangen von inno-tech auch während der täglichen Normalarbeitszeit der inno-tech-Monteur (vgl. § 21 Abs. 1) – zu gewähren.

Das Recht auf Selbstvornahme (§ 634 Nr. 2 BGB i.V.m. § 637 BGB) ist bei Montageleistungen ausgeschlossen.

§ 26 Keine Vertretungsbefugnis der Monteur

Die Monteur von inno-tech sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Für die Vertragsabwicklung ist ausschließlich die Kundendienstabteilung von inno-tech zuständig.